

Besondere Vertragsbeilage Nr. 333844**Schadenersatz- und Strafrechtsschutz individuell plus – Helvetia Ganz Privat**

Der Versicherungsschutz umfasst auch den Schadenersatz- und Strafrechtsschutz im Sinne des Artikel 17.1.1 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) für alle nicht betrieblich genutzten E-Bikes – als E-Bikes im Rahmen dieser Bedingungen gelten elektrisch angetriebene Fahrräder mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h .

In Abänderung von Artikel 19.2.2.3 der ARB gilt:

Werden dem Versicherungsnehmer fahrlässige strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen, übernimmt der Versicherer bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis max. EUR 3.000,-. Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf EUR 3.500,-.